

Vorstand
C 30-2/R 3
8. Dezember 2017

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 13. Januar 2018

- hier: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2002/2017 vom 14. Juni 2017 (BANz AT 20.06.2017 B4) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BANz. S. 275), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2003/2017 vom 16. Oktober 2017 (BANz AT 18.10.2017 B8) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 13. Januar 2018 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Thiele Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 12. Dezember 2017		Mitteilung 2002/2017 2003/2017	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 13. Januar 2018

Abschnitt I Allgemeines

- 1) In Nummer 2 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6:

„Der Geschäftspartner kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.“

- 2) In Nummer 13 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung“ ersetzt durch die Wörter:

„bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung“

- 3) Nummer 18 wird um folgenden neuen Satz erweitert:

„Sofern der Geschäftspartner ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war, kann er Ansprüche auch nach Ablauf der Frist geltend machen.“

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

- 4) In Unterabschnitt G Nummer 2 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende neue Fassung:

„Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden am ersten TARGET2-Geschäftstag des Folgemonats einem vom Einlagenkreditinstitut zu benennenden PM- oder HAM-Konto des Einlagenkreditinstituts oder eines Verrechnungsinstituts belastet.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

- 5) In Unterabschnitt A Nummer 1 wird im 1. Anstrich die Bezugsstelle „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)“ ersetzt durch:

„§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)“

- 6) In Unterabschnitt A Nummer 2 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende neue Fassung:

„Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am dritten nationalen Geschäftstag des Folgemonats belastet.“

...

7) In Unterabschnitt A Nummer 4 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:

„(4) Belastungsbuchungen aus Schecks und SEPA-Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten – Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Einlösung).“

8) In Unterabschnitt B Nummer 5 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kontoinhaber diesen durch Erklärung gegenüber dem zuständigen KBS widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Bei Übermittlung von Überweisungsaufträgen per Datenfernübertragung ist deren Widerruf ausgeschlossen.“

9) In Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 3 werden im letzten Satz die Wörter „mit dessen Rückgabe ab“ ersetzt durch die Wörter:

„ab, indem sie diesen zurückgibt“

10) In Unterabschnitt C Nummer 2 wird Absatz 5 um folgenden neuen Satz erweitert:

„Bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.“

11) In Unterabschnitt C Nummer 3 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.“

12) In Unterabschnitt D Nummer 4 wird Absatz 1 um folgenden neuen Satz erweitert:

„Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.“

13) In Unterabschnitt E Nummer 2 Absatz 3 erhält der letzte Anstrich folgende neue Fassung:

„- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei Zahlungen in Drittstaaten IBAN und BIC, siehe Allgemeines).“

14) In Unterabschnitt E Nummer 2 Absatz 4 erhält der letzte Anstrich folgende neue Fassung:

„- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und – bei Zahlungen in Drittstaaten - BIC, siehe Allgemeines).“

15) In Unterabschnitt E Nummer 15 werden in den Absätzen 2 und 3 die Wörter „am zweiten Geschäftstag“ jeweils ersetzt durch die Wörter:

„am dritten Geschäftstag“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

16) In Unterabschnitt C Nummer 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:

„(4) Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.“

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

17) In Unterabschnitt A Nummer 1 (b) wird die Bezugsstelle „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)“ ersetzt durch:

„§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)“

18) In Unterabschnitt A Nummer 1 (c) wird die Bezugsstelle „§ 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG“ ersetzt durch:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ZAG“

**Änderungen der
Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl
(EBICS-Bedingungen)
ab 13. Januar 2018**

Nummer IV Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

1) In Absatz 2 erhalten die ersten beiden Spiegelstriche folgende neue Fassung:

- „- Die den Nutzer legitimierenden Daten müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder ungesichert elektronisch abgespeichert oder zusammen mit dem Legitimationsmedium aufbewahrt werden;“

Nummer IX Haftung

2) Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1 Haftung der Deutschen Bundesbank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Deutschen Bundesbank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach Abschnitt I Nummer 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank.“

3) Nummer 2.1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für die ihr dadurch entstehenden Schäden, wenn der EBICS-Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der EBICS-Teilnehmer seinen DFÜ-Zugang nicht sperren sowie der Kunde und der EBICS-Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer VI Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht abgeben konnten, weil die Deutsche Bundesbank nicht die Möglichkeit zur Sperrung bzw. Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde oder der EBICS-Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.“